

**Strafrechtliche Abhandlungen**

**Neue Folge · Band 54**

**Verbotsirrtum und Irrtum  
über normative Tatbestandsmerkmale**

**Dogmengeschichte eines Abgrenzungsproblems**

**Von**

**Dr. Werner Georg Tischler**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

**WERNER GEORG TISCHLER**

**Verbotsirrtum und Irrtum  
über normative Tatbestandsmerkmale**

# **Strafrechtliche Abhandlungen Neue Folge**

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser  
ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

**Band 54**

# Verbotsirrtum und Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale

Dogmengeschichte eines Abgrenzungsproblems

Von

Dr. Werner Georg Tischler



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Prof. Dr. Erich Samson, Kiel

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Tischler, Werner Georg:**

Verbotsirrtum und Irrtum über normative Tat-  
bestandsmerkmale: Dogmengeschichte e. Ab-  
grenzungsproblems / von Werner Georg Tischler. —  
Berlin: Duncker und Humblot, 1984.

(Strafrechtliche Abhandlungen; N.F., 54)

ISBN 3-428-05691-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten  
© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1984 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3-428-05691-4

# Inhaltsverzeichnis

## *Erster Abschnitt*

### **Einleitung**

<b>A. Problemstellung</b> .....	13
<b>B. Begriffsklärungen</b> .....	17
<b>C. Praktische Relevanz der Irrtumsabgrenzung</b> .....	22
I. Vorsatztheorien .....	22
II. Schuldtheorien .....	24
III. Standorte des Abgrenzungsproblems und Beispielsfälle .....	24
1. Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale — Verbotsirrtum: Fernseh-Fall .....	24
2. Erlaubnistatbestandsirrtum — Erlaubnisirrtum: „Moos raus“- Fall .....	27
3. Der umgekehrte Irrtum .....	29
a) Das Umkehrprinzip .....	29
b) Untauglicher Versuch — Wahndelikt: Straftat-Fall .....	32
<b>D. Besonderheiten bei normativen Tatbestandsmerkmalen</b> .....	34
I. Normative und deskriptive Merkmale .....	34
II. Der Vorsatz bei den normativen Tatbestandsmerkmalen .....	36
III. Vorsatz und Unrechtsbewußtsein .....	38

*Zweiter Abschnitt***Dogmengeschichte**

<b>A. Die Irrtumsrechtsprechung des Reichsgerichts</b> .....	40
<b>B. Die Zeit von der Gründung des Reichsgerichts bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges</b> .....	45
I. Die Jahre 1874 bis 1914 .....	45
1. Anhänger des Reichsgerichts .....	45
a) Schütze (1874), Berner (1891), Stenglein (1892), Delius (1901)	45
b) Kohler (1912) .....	46
c) Wachenfeld (1914) .....	47
2. Vorreichsgerichtliche Positionen .....	48
a) Hälschner (1881) .....	48
b) Kriegsmann (1904) .....	49
3. Kohlrauschs Kritik am Reichsgericht (1903) .....	50
4. Vorläufer der Vorsatztheorie .....	52
a) Liepmann (1900) .....	52
b) Finger (1904) .....	52
c) Binding (1907/1913) .....	52
5. Vorläufer der Schuldtheorie .....	54
a) v. Wächter (1881) .....	54
b) A. Merkel (1889) .....	55
c) Dohna (1905) .....	55
d) R. v. Hippel (1908) .....	56
6. v. Bars Lehre (1907) .....	58
II. Die Jahre 1915 bis 1930 .....	60
1. Die „Entdeckung“ der normativen Tatbestandsmerkmale durch M. E. Mayer (1915) .....	60
2. Ansätze zu einer materiellen Unterscheidung von Tatbestandsirrtum und Verbotsirrtum .....	65

a) A. Köhler (1917) .....	65
b) Grünhut (1930) .....	67
3. Die Gegenposition .....	67
a) Die Vermutungslehre: Sauer (1921) .....	68
b) Die Vorsatztheorie: Beling (1930) .....	71
4. Dohnas Zweifel an der willkürfreien Unterscheidbarkeit der Irrtumsarten (1925) .....	72
5. Die „Einzelwertung — Gesamtwertung“-Lehre .....	73
a) E. Wolf (1928) .....	73
b) Eichmann (1928) .....	74
c) Engisch (1930) .....	75
d) F. Hofmann (1930) .....	78
6. L. Wolter: Sinnkenntnis — Wertungskennntnis (1930) .....	79
<b>III. Die Jahre 1931 bis 1944</b> .....	<b>84</b>
1. Die Gegenposition .....	84
a) Die Vermutungslehre .....	84
aa) Frank (1931) .....	84
bb) Sauer (1931) .....	87
cc) Eb. Schmidt (1932) .....	87
b) Die Vorsatztheorie: Mezger (1943/1944) .....	91
2. Die „Objekt — Wertung“-Lehre: Welzel (1933) .....	95
3. Tendenz zur Aufspaltung der normativen Tatbestandsmerkmale .....	98
a) Schwinge / Zimmerl (1937) .....	98
b) Welzel (1939) .....	98
4. Die Auslegung des einzelnen Tatbestandes .....	99
a) H. Mayer: Verbot — vom Verbot vorausgesetzte Rechts- einrichtung (1936) .....	99
b) v. Weber: Die Lehre von den Komplexbegriffen (1936) ....	101
<b>C. Vom Ende des Reichsgerichts bis zur Verbotsirrtumsentscheidung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 2, 194)</b> .....	<b>103</b>
I. Die Abkehr der Oberlandesgerichte von der reichsgerichtlichen Irrtumsrechtsprechung .....	103



1. Die Vorsatztheorien .....	104
a) Die strenge Vorsatztheorie .....	104
aa) Oberlandesgericht Kiel (1946) .....	104
bb) H. Schröder (1949) .....	104
b) Die eingeschränkte Vorsatztheorie .....	107
2. Die Schuldtheorie .....	108
a) Radbruch (1947) .....	110
b) Welzel (1947/1948) .....	110
c) Oberlandesgericht Oldenburg (1950) .....	112
d) Eb. Schmidt (1950) .....	113
e) v. Weber (1950) .....	113
3. Die Spielarten der Schuldtheorie .....	113
II. Stellung der Literatur zur Irrtumsabgrenzung .....	119
1. Die Gegenposition .....	119
a) Arthur Kaufmanns Lehre vom Vorsatz als Bewußtsein der Sozialschädlichkeit (1949) .....	119
b) Die Vorsatztheorie .....	135
aa) Mezgers Stufenlehre (1949/1950) .....	135
bb) H. Schröders strenge Vorsatztheorie (1950/1951) .....	139
cc) Lang-Hinrichsen (1951) .....	145
2. Wachsendes Problembewußtsein bei den Vertretern der Schuld- theorie .....	147
a) Dohna (1947) .....	147
b) Welzel (1948) .....	148
c) Lange (1948) .....	149
d) Hartung (1950) .....	152
e) Warda (1950) .....	155
3. Die Vermutungslehre .....	157
a) Die praktische Irrelevanz des Verbotsirrtums .....	157
aa) Bockelmann (1951) .....	157
bb) Niese (1951) .....	158
b) Die Wertgefühlslehre als Variante der Vermutungslehre ..	159
aa) Nowakowski (1951) .....	159
bb) Oehler (1951) .....	160
4. Welzels Lehre von den Rechtspflichtmerkmalen (1952) .....	161

III. Die Verbotsirrtumsentscheidung BGHSt 2, 194 .....	165
<b>D. Von BGHSt 2, 194 bis zur Gegenwart: Die Bemühungen um eine theoretische Fundierung der von der Praxis geforderten Unterscheidung zwischen dem Verbotsirrtum und dem Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale .....</b>	<b>167</b>
I. Die Jahre 1952 bis 1955: Von BGHSt 2, 194 bis zu den Beratungen der Großen Strafrechtskommission .....	171
1. Die Gegenposition .....	171
a) Die Vorsatztheorie .....	171
aa) Lang-Hinrichsen (1952/1953) .....	171
bb) H. Schröder (1953) .....	176
b) Die Vermutungslehre: Der weitere Ausbau von Nowakowskis Wertgefühlstheorie (1953) .....	179
2. Zweifel im Lager der Schuldtheorie an der Abgrenzbarkeit ..	182
a) Engisch (1954) .....	183
b) Mangakis (1954) .....	189
3. Der Verweis auf die Auslegung des einzelnen Tatbestandes als gemeinsamer letzter Ausweg für die unterschiedlichen Differenzierungslehren .....	189
a) H. Mayer: Die Verteidigung des Reichsgerichts (1952) .....	190
b) v. Weber: Die Lehre von den Komplexbegriffen (1953) ....	191
c) v. Weber: Die „Objekt — Wertung“-Lehre (1954) .....	195
d) Busch: Die „Einzelwertung — Gesamtwertung“-Lehre (1954)	195
II. Die Beratungen der Großen Strafrechtskommission (1955) .....	199
III. Die Abgrenzungsdiskussion von den Beratungen der Großen Strafrechtskommission bis Mitte der sechziger Jahre .....	203
1. Die Gegenposition: Mattil (1962) .....	204
2. Zweifel im Lager der Schuldtheorie an der Abgrenzbarkeit: Sax (1955) .....	206
3. Der Beginn der Rückbesinnung auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts .....	208
a) Kreuzer (1955) .....	209
b) G. Köhler (1955) .....	211
4. Vorläufer der Lehre vom vorsatzrelevanten Rechtsirrtum im Vorfeld des Tatbestandes .....	213

a) Die Wohnraumbewirtschaftungs-Entscheidung, BGHSt 9, 358 (1956) .....	213
b) Welzel (1957) .....	216
5. Kriminalpolitische Abgrenzungstheorien .....	216
a) Salms Tatbildlehre (1957) .....	216
b) Küchenhoffs Lehre vom generellen Normenirrtum (1957) ..	219
6. Die Scheinlösung des Abgrenzungsproblems durch Vermengung mit der Lehre vom Subsumtionsirrtum: Hans Müller (1958) ..	221
7. Die weitere Entwicklung der „Einzelwertung — Gesamtwertung“-Lehre .....	225
a) Kunert (1958) .....	225
b) Engisch (1960) .....	234
c) Schaffstein (1960) .....	235
8. Roxins Lehre von den gesamtatbewertenden Merkmalen (1959)	236
9. Die Impulslehre .....	245
a) Engisch (1958) .....	246
b) Schaffstein (1961) .....	247
c) Roxin (1962) .....	252
10. Kriterienkombinationen .....	255
a) Schweikert (1957) .....	255
b) Lange (1961) .....	256
c) Hobe (1962) .....	258
d) Seume (1968) .....	261
11. Der Stand der Abgrenzungsdiskussion zu Beginn der sechziger Jahre .....	263
IV. Exkurs:	
Die Diskussion um die Abgrenzung im Bereich des umgekehrten Irrtums (untauglicher Versuch — Wahndelikt) .....	264
1. Rückblick: Die frühen fünfziger Jahre .....	264
a) Die Privatbahn-Entscheidung, BGHSt 1, 13 (1951) .....	264
b) Mezger (1951) .....	266
c) Pusinelli (1951) .....	269
d) Die Wiedergutmachungs-Entscheidung, BGHSt 3, 248 (1952)	270
e) Welzel (1953) .....	273

2. Die sechziger und die ersten siebziger Jahre .....	275
a) Die ration cards-Entscheidung, BGHSt 13, 235 (1959) .....	275
b) Traub (1960) .....	277
c) Die Sicherungsübereignungs-Entscheidung, Oberlandesgericht Stuttgart (1961) .....	278
d) Baumann (1962) .....	280
e) U. Weber (1961) .....	281
f) Maurach (1962) .....	281
g) König (1962) .....	282
h) Bindokat (1963) .....	282
i) Sax (1964) .....	284
j) Foth (1965) .....	284
k) Traub (1967) .....	285
l) Kuhrt (1968) .....	286
m) Probst (1969) .....	287
n) Engisch (1972) .....	289
o) Blei (1973) .....	291
3. Ergebnis .....	292
V. Die Aufgabe des Postulats einer klaren Unterscheidung zwischen dem Verbotsirrtum und dem Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale .....	292
1. Erste Auflösungs Tendenzen .....	293
a) Schweikert (1957) .....	293
b) Dahm (1959) .....	293
c) Noll (1965) .....	293
2. Die Annäherung der Vorsatztheorie an die Schuldtheorie durch die Lehre vom sachgedanklichen Unrechtsbewußtsein .....	294
a) Platzgummer (1964) .....	295
b) Roxin (1966) .....	297
c) Schmidhäuser (1966) .....	297
d) Schewe (1967) .....	300
e) Ergebnis .....	302
VI. Die aktuelle Diskussion .....	303
1. Verschiedene Ansätze .....	303

a) Platzgummer: Die Verzeihlichkeit des Irrtums (1973) .....	303
b) Zielinski: Die Mitteilbarkeit des Norminhalts (1973) .....	306
c) Baumann: Die Lehre von den Rechtspflichtmerkmalen (1974)	313
2. Studien aus dem Lager der analytischen Sprachphilosophie ..	315
a) Herberger (1976) .....	316
b) Darnstädt (1978) .....	318
3. Die Renaissance der reichsgerichtlichen Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Rechtsirrtum	321
a) Tiedemann: abstrakter Rechtssatz — konkrete Sollensnorm (1969) .....	321
b) Die Unterscheidung: Rechtsirrtum im Vorfeld des Tatbestandes — Rechtsirrtum über die Reichweite des Tatbestandes .....	329
aa) Herzberg (1980) .....	329
bb) Die Steuerhinterziehungs-Entscheidung des Kammergerichts (1981) .....	335
c) Haft: gegenstandsbezogener Irrtum — begriffsbezogener Irrtum (1980/1981) .....	336
d) Die Ordnungswidrigkeiten-Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (1980) .....	340
e) Stree (1981) .....	341
f) Burkhardts vorreichsgerichtliche Unterscheidung von Tatsachenirrtum und Rechtsirrtum (1981) .....	342

### *Dritter Abschnitt*

### **Schlußbetrachtung** 349

<b>Anhang:</b> Schlüchter: Das Erfassen der rechtsgutsbezogenen Komponente (1983) .....	367
---	-----

<b>Literaturverzeichnis</b> .....	370
-----------------------------------	-----

Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

Wegen der verwendeten Abkürzungen wird verwiesen auf das Abkürzungsverzeichnis der Neuen Juristischen Wochenschrift.

## *Erster Abschnitt*

### **Einleitung**

#### **A. Problemstellung**

Die Einfügung normativer Tatbestandselemente in die strafrechtlichen Tatbestände zieht für die Irrtumslehre die „intrikatesten Fragen der Jurisprudenz“<sup>1</sup> nach sich.

Bindings Feststellung aus dem Jahre 1913, es gebe „kein Gebiet so voll von Streit, größter Unsicherheit und verkannter oder dissimulierter Ungerechtigkeit als gerade die Lehre vom Irrtum bei Delikten“<sup>2</sup>, hat in den seither vergangenen 70 Jahren nichts an Aktualität eingebüßt. Die Irrtumslehre zählt von jeher zu den schwierigsten, umstrittensten und zugleich wichtigsten Lehren des Strafrechts<sup>3</sup> und enthält auch heute noch eine Fülle von Streitfragen<sup>4</sup>. Die Literatur in diesem „Irrgarten der Strafrechtsdogmatik“<sup>5</sup> ist nahezu unübersehbar<sup>6</sup>, und für Hartung ist die Dogmengeschichte des Irrtums „eine Geschichte der Irrungen und Wirrungen seit alters her“<sup>7</sup>. Für eine Vielzahl miteinander verflochtener Probleme ist eine Vielfalt von Lösungsvorschlägen<sup>8</sup> unterbreitet worden, die zum Teil mehr Fragen aufwerfen als sie beantworten<sup>9</sup>, was damit zusammenhängen mag, daß „die Problematik des Irrtums . . . am Rande des mit unserem System klar Erfassbaren“ liegt<sup>10</sup>.

---

<sup>1</sup> H. Schröder, MDR 1950, 650.

<sup>2</sup> Binding, GS 81 (1913), 21.

<sup>3</sup> Ebermeyer, LZ 1918, 801; v. Hippel, Bewußtsein der Rechtswidrigkeit (1924), S. 2, 12; Sauer, ZStW 51 (1931), 164; H. Mayer, Strafrecht des Deutschen Volkes (1936), S. 300; Engisch in: Festschr. f. Mezger (1954), S. 162; Schmidt-Leichner, GA 1954, 1; Sauer, Allgemeine Strafrechtslehre (1955), S. 11; Lange, ZStW 73 (1961), 97; Arthur Kaufmann, ZStW 76 (1964), 543; Fieseler (1970), S. 132, Fußn. 52; Haft, JuS 1980, 430.

<sup>4</sup> H.-W. Schönemann, NJW 1980, 735.

<sup>5</sup> Platzgummer, Vorsatz und Unrechtsbewußtsein (1973), S. 35.

<sup>6</sup> Hardwig, GA 1956, 369, Fußn. 1, Arthur Kaufmann, ZStW 76 (1964), 543, Backmann, JuS 1972, 452; Gössel, Bedeutung des Irrtums (1974), S. 34; Langer, GA 1976, 193; Gallas, in: Festschr. f. Bockelmann (1979), S. 156.

<sup>7</sup> Hardwig, ZStW 78 (1966), 28.

<sup>8</sup> Langer, GA 1976, 208.

<sup>9</sup> Blei, JA 1977, 413.

<sup>10</sup> Mezger, in: Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 2. Band (1958), S. 52.

Die Schwerpunkte im Rahmen der Irrtumsdiskussion haben im Laufe dieses Jahrhunderts wiederholt gewechselt, da sich in der Irrtumslehre nahezu alle grundlegenden Probleme des Strafrechts widerspiegeln<sup>11</sup>. Dies mag mit eine Ursache dafür sein, daß einige Irrtums-Monographien, die auf mehrere Bände konzipiert waren, über den ersten Band nicht hinausgelangt sind<sup>12</sup>. Auch die Erörterung eines eng begrenzten Teilbereichs der Irrtumslehre begegnet vielfach der Gefahr, daß Überlegungen ausufern, weil die aktuelle Problemstellung in ihrer Bedeutung häufig nur vor dem Hintergrund früherer Kontroversen voll erfaßt werden kann<sup>13</sup>.

Diese Arbeit soll in ihrem Hauptteil streng begrenzt werden auf die Frage der Abgrenzung des Verbotsirrtums vom Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale. Diese Grenzziehung gilt als das „derzeit am wenigsten gelöste Problem der gesamten Irrtumslehre“<sup>14</sup>. Um den Stellenwert und die praktische Bedeutung der Abgrenzungsfrage deutlich zu machen, ist es unerlässlich, sie in den Gesamtrahmen der strafrechtlichen Irrtumslehre einzuordnen. Dies soll vorab geschehen in Form eines kurzen, fast stichwortartigen Überblicks über die Diskussionschwerpunkte des letzten Jahrhunderts. Da in den Auseinandersetzungen um Bedeutung und Rechtsfolgen von Irrtümern im Strafrecht nicht nur Sachprobleme, sondern vielfach bereits Terminologiefragen ziemlich verworren sind<sup>15</sup>, sollen bestimmte terminologische Klärungen vorangestellt werden, um den Hauptteil der Arbeit zu entlasten, in dem

<sup>11</sup> Arthur Kaufmann, ZStW 76 (1964), 543; Gössel, Bedeutung des Irrtums (1974), Vorwort.

<sup>12</sup> Vgl.: Kohlrausch, Irrtum und Schuldbegriff im Strafrecht: Dem 1903 erschienenen ersten ist der angekündigte (Vorwort und S. 188) zweite Teil nicht gefolgt. Gössel, Über die Bedeutung des Irrtums im Strafrecht: Von der auf fünf Bücher angelegten Studie (S. 1, 3) ist seit dem Erscheinen des 1. Bandes im Jahre 1974 kein weiterer Teil veröffentlicht worden.

<sup>13</sup> Bockelmann, ZStW 70 (1958), 648; Baumann, AT (1977), S. 419; Haft, AT (1980), S. 198.

<sup>14</sup> Maurach / Zipf, AT, Teilband 1 (1977), S. 557; zustimmend: Darnstädt, JuS 1978, 446; Haft, AT (1980), S. 211; Haft, JuS 1980, 590; Haft, JA 1981, 281; ähnlich bereits: Dohna, Recht und Irrtum (1925), S. 27, der prophezeit, im Hinblick auf die Existenz normativer Tatbestandsmerkmale werde sich das Problem der Trennung der Irrtumsarten niemals restlos lösen lassen; vgl. auch: Lang / Hinrichsen, JR 1952, 186 („Quadratur des Zirkels“); Würtenberger, Die geistige Situation (1957), S. 12 („Aporie“); Engisch, ZStW 70 (1958), beklagt die „Komplikationen“ durch die „lästigen normativen Tatbestandselemente“ und hält die Unterscheidung von Tatbestands- und Verbotsirrtum bei normativen Tatbestandselementen für „prekär“, S. 568, 571, 585, 604 Fußn. 82; Engisch, ZStW 73 (1961), 61; Müller-Dietz, Grenzen des Schuldgedankens (1967), S. 27 Fußn. 106; Tiedemann, Tatbestandfunktionen (1969), S. 112, 315, 391 Fußn. 182; Herdegen, in: 25 Jahre Bundesgerichtshof (1975), S. 198, räumt ein, die Behandlung der normativen Tatbestandsmerkmale durch den BGH sei „nicht völlig geglückt“; Blei, JA 1977, 583.

<sup>15</sup> Eser, StrafR I (1980), S. 163.

ausschließlich der Frage nachgegangen werden soll, nach welchen Kriterien in den zurückliegenden rund 100 Jahren der Verbotsirrtum, dessen Bezeichnung freilich jüngeren Datums ist, vom Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale abgegrenzt worden ist.

Vom Beginn dieses Jahrhunderts bis zum Ende des zweiten Weltkrieges war das beherrschende Thema der Irrtumslehre die Frage, ob das (aktuelle oder potentielle) Unrechtsbewußtsein eine notwendige Voraussetzung ist, um gegen den Täter einen strafrechtlichen Schuldvorwurf zu erheben. In diesem Streit standen das Reichsgericht auf der einen und nahezu die gesamte strafrechtliche Literatur auf der anderen Seite unversöhnlich einander gegenüber.

Nachdem das Reichsgericht seine Tätigkeit eingestellt hatte und damit der Weg für eine Anerkennung des Unrechtsbewußtseins als Schuld-element frei geworden war, ging der Streit um das Problem, ob für den Vorwurf vorsätzlicher Schuld aktuelles Unrechtsbewußtsein erforderlich oder potentielles Unrechtsbewußtsein ausreichend sei. Gestritten wurde also um die Behandlung des vermeidbaren Verbotsirrtums, d. h. um die Frage, welche Rechtsfolgen den Täter treffen sollen, der bei Begehung seiner Tat das aktuelle Unrechtsbewußtsein zwar nicht hatte, es aber hätte haben können. Während die Schuldtheorie Vorsatzstrafe (mit Milderungsmöglichkeit) bereits bei potentiellm Unrechtsbewußtsein verhängen wollte, verlangte die Vorsatztheorie aktuelles Unrechtsbewußtsein als Voraussetzung für eine Bestrafung wegen eines Vorsatzdeliktes mit der Folge, daß der im vermeidbaren Verbotsirrtum (d. h. mit nur potentiellm Unrechtsbewußtsein) handelnde Täter straffrei ausging, wenn das Gesetz die fahrlässige Deliktsbegehung nicht mit Strafe bedrohte.

Dahinter steht die Frage, wie der materielle Schuldgehalt einer im vermeidbaren Verbotsirrtum begangenen Unrechtstat zu bewerten ist, als Fahrlässigkeitsschuld oder als (geminderte) Vorsatzschuld<sup>16</sup>. Dabei handelt es sich letztlich um eine Wertungsfrage, bei der stets unterschiedliche Antworten möglich bleiben<sup>17</sup>. Der Bundesgerichtshof entschied sich sehr früh in seinem grundlegenden Erkenntnis vom 18. 3. 1952 für die Schuldtheorie<sup>18</sup>.

Damit rückte ein neues Problem in den Mittelpunkt des Interesses, nämlich die Frage, mit welcher Rechtsfolge der im Erlaubnistatbestandsirrtum handelnde Täter belegt werden sollte, d. h. der Täter, der

<sup>16</sup> Rudolphi, Unrechtsbewußtsein (1969), S. 298.

<sup>17</sup> Rudolphi, Unrechtsbewußtsein (1969), S. 2. Eine kurze Zusammenfassung der für und wider beide Theorien vorgetragenen Argumente unter Aufdeckung ihrer kriminalpolitischen und anthropologischen Prämissen findet sich bei H.-W. Schönemann, NJW 1980, 736 f.

<sup>18</sup> BGHSt 2, 194.